

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1954	Nummer 112
-------------	---	------------

1954 S. 1781
berichtigt durch
1954 S. 2228

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 23. 9. 1954, Druckgasverordnung; hier: Sicherheitstechnische Richtlinien für die Lagerung von Propan und Butan, S. 1781.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

G. Arbeits- und Sozialminister

Druckgasverordnung; hier: Sicherheitstechnische Richtlinien für die Lagerung von Propan und Butan

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 9. 1954 —
II B 4 — 8553/S 22/54

Die nachstehenden, vom Deutschen Druckgasausschuß als Ergänzung zu Ziff. 32 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung (MBIWiA. 1935 S. 340) aufgestellten „Sicherheitstechnischen Richtlinien für die Lagerung von Behältern für Propan und Butan“ werden hiermit veröffentlicht.

„Deutscher Druckgasausschuß
Tgb.Nr. DGA 430/54

Hannover, den 10. Juni 1954.

Die zunehmende Errichtung von Lagern für Propan und Butan im Zusammenhang mit dem wachsenden Verbrauch dieser Gase erfordert im Interesse der Sicherheit und der einheitlichen Behandlung eine die allgemeinen Bestimmungen der Technischen Grundsätze ergänzende Festlegung der sicherheitstechnischen Anforderungen an Einrichtung und Betrieb dieser Lager. Als Ergänzung der Ziffer 32 TG. hat der Deutsche Druckgasausschuß daher als zunächst vorläufige Regelung die nachstehenden Richtlinien für die Lagerung von Behältern für Propan und Butan beschlossen, die die in der Regel zu erfüllenden Bedingungen enthalten. Die Form der Richtlinie an Stelle bindender Vorschriften ist vorerst gewählt worden, um im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse den Aufsichtsbehörden Freiheit bei der Entscheidung über begründete Abweichungen von den Bedingungen im Einzelfall zu lassen, und um außerdem praktische Erfahrungen auf diesem Wege zu sammeln, bevor man bindende Bestimmungen trifft.

Die Richtlinien gelten grundsätzlich auch für bestehende Lager. Wenn bestehende Lager den Bedingungen der Richtlinien nicht genügen, ist in der Regel die Änderung des Lagers in angemessener Frist mindestens insoweit zu fordern, als es zur Abwendung wesentlicher Gefahren für das Betriebspersonal und die Umgebung des Lagers geboten erscheint. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt den zuständigen örtlichen Behörden. Elektrische Beleuchtungsanlagen in Lagern der Größenklasse II, die auf Grund des der Industrie bekanntgewordenen 1. Entwurfs der Richtlinien abweichend von der endgültigen Fassung der Ziffer 2.18 in Feuchtrauminstallation nach VDE 0100 ausgeführt sind und die den übrigen Forderungen der ursprünglichen Fassung (Beleuchtungskörper und Abzweigdosens mindestens 1 m oberhalb der gelagerten Be-

halter; Schalter und Steckdosen außerhalb der Lager-räume) genügen, brauchen nicht geändert zu werden.

Das Recht der zuständigen Behörden gemäß Ziff. 32 Abs. 9 TG., im Einzelfall bei besonderen Verhältnissen über die Richtlinien hinausgehende Forderungen zu stellen, wird nicht berührt.

Sicherheitstechnische Richtlinien für die Lagerung von Behältern für Propan und Butan.

Ergänzende Regelung zur Ziff. 32 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung.

Als Behälter im Sinne der Richtlinien gelten ortsveränderliche Flaschen und Fässer. Die Richtlinien gelten in vollem Umfange auch für entleerte Behälter, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Nicht unter die Richtlinien fallen

- die Aufbewahrung von Behältern, die in Haushaltungen, Gaststätten, Küchenbetrieben usw. für Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecke im Vorrat gehalten werden, sofern die Aufbewahrung den einschlägigen Vorschriften über die Verwendung solcher Behälter für die genannten Zwecke entspricht,
- die Bereitstellung von Behältern in Arbeitsräumen gewerblicher Betriebe und in Laboratorien als erforderlicher Vorrat für den ununterbrochenen Fortgang der Arbeiten.

1. Lagerung und Lagermengen

1.1 Unzulässige Lagerung

Unzulässig ist die Lagerung von Behältern

- in Räumen, deren Fußboden allseitig tiefer liegt als der umgebende Erdboden, so daß ein Abfluß ausgetretenen Gases ins Freie nicht möglich ist,
- in Treppenhäusern, Haus- und Stockwerksfluren, Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittelbarer Nähe,
- in Räumen mit unmittelbarer Verbindung zu Treppenhäusern, Durchgängen und Durchfahrten, die den einzigen Zugang zu Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen bilden oder dem regelmäßigen Verkehr dienen, es sei denn, daß die Wände dieser Räume mindestens feuerhemmend und die Türen rauchdicht und selbstschließend sind,

- 1.14 in Räumen, in denen sich Zündquellen — wie Feuerstellen, offenes Licht, funkende elektrische Betriebsmittel (Beleuchtung vergl. Ziff. 2.18) und dergl. — befinden, oder
die unmittelbar mit Räumen verbunden sind, in denen sich diese Zündquellen befinden, sofern nicht die in Ziff. 2.24 geforderten Voraussetzungen erfüllt werden,
- 1.15 in Räumen, in denen sich Gruben, Kanäle oder Abflüsse zu Kanälen, Kellereingänge oder sonstige Verbindungen zu Kellerräumen befinden,
- 1.16 in Räumen, in denen Kraftfahrzeuge — auch nur vorübergehend — abgestellt werden,
- 1.17 in Arbeitsräumen,
- 1.18 in engen Höfen.

1.2 Zulässige Lagerung

Die Lagerung von Behältern ist — abhängig von der Lagermenge — unter den folgenden Bedingungen zulässig:

1.21 Lagermenge

Die Läger werden nach der Lagermenge (Gesamtfüllgewicht) in folgende Größenklassen unterteilt:

- Größenklasse I bis 200 kg,
- Größenklasse II über 200 kg bis 1000 kg,
- Größenklasse III über 1000 kg bis 3000 kg,
- Größenklasse IV über 3000 kg.

1.22 Lagerung entleerter Behälter

In jedem Lager dürfen außer den gefüllten Behältern auch entleerte Behälter gelagert werden. Die Gesamtzahl der gefüllten und entleerten Behälter darf nur so groß sein, daß die Summe der eingestempelten Füllgewichte aller Behälter das Doppelte der zulässigen Lagermenge (zulässiges Gesamtfüllgewicht der gefüllten Behälter) nicht überschreitet. Die gefüllten Behälter dürfen die nach der zulässigen Lagermenge erlaubte Zahl nicht überschreiten.

1.23 Anzeige der Lagerung

Die Aufsicht über die Lagerung in gewerblichen Unternehmen obliegt gemäß § 139b der Gewerbeordnung den Gewerbeaufsichtsamtern. Um bei den größeren Lägern (Größenklasse II bis IV) die Erfüllung der notwendigen Anforderungen sicherzustellen, empfiehlt es sich, das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt über die geplante Lagerung vor Errichtung des Lagers rechtzeitig zu unterrichten.

Die baupolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

2. Anlage und Einrichtung der Läger

Für Läger der Größenklasse I gelten von den Bestimmungen dieses Abschnittes nur die Ziff. 2.11 Satz 1, 2.12, 2.15, 2.17, 2.18, 2.22 Satz 1, 2.23, 2.24.

2.1 Lagerung in geschlossenen Räumen

2.11 Lage der Räume

Die Lagerräume müssen zu ebener Erde oder höchstens in Rampenhöhe liegen. Sie dürfen weder unter noch über Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder dem regelmäßigen Verkehr dienen. Lagerräume, die unmittelbar an einen öffentlichen Verkehrsweg angrenzen, dürfen in der an den Weg grenzenden Wand keine Türen und bis zu einer Höhe von 2 m keine offenen Fenster haben. Dieses Verbot gilt nicht für Lagerräume, deren Laderampen an öffentlichen Verkehrswegen liegen.

2.12 Betreten durch Unbefugte

Das Betreten der Lagerräume durch Unbefugte ist untersagt; auf das Verbot ist durch ein Schild an der Eingangstür hinzuweisen.

2.13 Trennung von anstoßenden sowie darüber- und darunterliegenden Räumen

Bei Lägern der Größenklasse II müssen die Lagerräume von anstoßenden sowie darüber- und darunterliegenden Räumen mindestens feuerhemmend getrennt sein, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine feuerbeständige Abtrennung erfordern. Bei Lägern der Größenklasse III und IV müssen die Lagerräume von anderen Räumen feuerbeständig getrennt sein (vergl. DIN 4102).

Wände aus Ziegeln oder Steinen müssen verputzt sein, sofern sie Trennwände gegen anstoßende Räume sind. Wangen von Feuerungsschornsteinen müssen mindestens 1 Stein dick (etwa 24 cm) und verputzt sein; sie dürfen in Lagerräumen keine Reinigungsöffnung haben.

2.14 Bedachung

Bei besonderen Verhältnissen können an die Feuerbeständigkeit der Überdachung bestimmte Anforderungen gestellt werden.

2.15 Fußboden

Der Fußboden muß fest und eben sein, so daß die Behälter senkrecht und sicher stehen. Eines funksicheren Fußbodens bedarf es nicht.

2.16 Türen

Lagerräume müssen mindestens einen unmittelbar ins Freie führenden Ausgang haben; mehrere Ausgänge sind vorzusehen, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern. Türen müssen nach außen aufschlagen und verschließbar sein; Schiebetüren müssen eine nach außen aufschlagende Schlupftür haben.

Türen, die nicht unmittelbar ins Freie führen, müssen bei Lägern der Größenklasse II mindestens feuerhemmend sein, sofern nicht nach den örtlichen Verhältnissen feuerbeständige Türen notwendig sind. Bei Lägern der Größenklasse III und IV müssen diese Türen feuerbeständig sein.

2.17 Lüftung und Heizung

Die Lagerräume müssen ständig gut gelüftet sein. Zu diesem Zweck müssen die Räume mit mindestens zwei unverschließbaren, unmittelbar ins Freie führenden Lüftungsöffnungen versehen sein, von denen eine in Fußbodenhöhe, die zweite in mindestens 2 m Höhe über dem Fußboden liegt. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind die Lüftungsöffnungen in gegenüberliegenden Wänden anzuordnen. Bei größeren Lagerräumen sind Zahl und Querschnitt der Lüftungsöffnungen so zu bemessen, daß eine einwandfreie Lüftung gesichert ist. Auf die gefahrlose Abführung der aus Entlüftungsöffnungen etwa austretenden Gase ist zu achten (siehe Ziff. 2.24).

Für die Beheizung der Lagerräume dürfen nur Heizanlagen verwendet werden, durch die die Gase nicht entzündet werden können. Die Oberflächentemperatur der Heizkörper darf 250 °C nicht überschreiten.

Gefüllte Behälter sind in ausreichender Entfernung von Heizkörpern so aufzustellen, daß sie nicht unzulässig erwärmt werden. Die Entfernung der Behälter von Heizkörpern der Warmwasser- und Niederdruckdampfheizungen soll in der Regel mindestens 0,5 m, von Heizkörpern anderer Art mit höheren Außentemperaturen mindestens 1 m betragen.

2.18 Beleuchtung und elektrische Anlagen

Offenes Flammenlicht — z. B. Kerzen, Petroleumlampen — und nicht explosionsgeschützte elektrische Handlampen sind unzulässig.

Elektrische Beleuchtungsanlagen sind in folgender Ausführung zugelassen:

Läger der Größenklasse I: normale Ausführung,

Läger der Größenklasse II: Ausführung nach VDE 0165 Abschnitt V „Ausnahmebestimmungen“,

Läger der Größenklasse III und IV: explosionsgeschützte Ausführung nach VDE 0165 und 0171.

Elektrische Handleuchten dürfen in Lägern aller Größenklassen nur in explosionsgeschützter Ausführung nach VDE 0165 und 0171 verwendet werden.

Die Ausführung aller sonstigen elektrischen Anlagen muß folgenden Anforderungen genügen:

Läger der Größenklasse I und II: Ausführung nach VDE 0165 Abschn. V „Ausnahmebestimmungen“,

Läger der Größenklasse III und IV: explosionsgeschützte Ausführung nach VDE 0165 und 0171.

2.19 Blitzschutz

Für Gebäude, in deren Räumen Läger der Größenklasse III oder IV untergebracht sind, kann je nach den örtlichen Verhältnissen eine Blitzschutzanlage nach den vom Ausschuß für Blitzableiterbau herausgegebenen Leitsätzen für Gebäudeblitzschutzanlagen und den zugehörigen Technischen Grundsätzen gefordert werden.

2.2 Lagerung im Freien

2.21 Betreten durch Unbefugte

Das Betreten der Läger durch Unbefugte ist untersagt. Auf das Verbot ist durch Schilder an den Zugängen hinzuweisen.

Läger auf nicht umfriedeten Grundstücken müssen eine mindestens 1,5 m hohe verschließbare Einzäunung haben.

2.22 Schutz gegen Sonnenbestrahlung

Gefüllte Behälter müssen gegen Sonnenbestrahlung geschützt sein. Bei besonderen Verhältnissen können an die Feuerbeständigkeit der Überdachung bestimmte Anforderungen gestellt werden.

2.23 Fußboden

Der Boden muß fest und eben sein, so daß die Behälter senkrecht und sicher stehen. Eines funksicheren Bodens bedarf es nicht.

2.24 Entfernung von Gefahrquellen

Das Lager muß so liegen, daß der Kriechweg etwa austretender Gase zwischen Lager und vorhandenen Gefahrquellen mindestens 5 m beträgt. Als Gefahrquellen gelten z. B. Kelleröffnungen, Kanaleinläufe usw. sowie Zündquellen (Feuerstellen, offenes Licht usw.); elektrische Beleuchtungskörper, die in mehr als 2 m Höhe angebracht sind, gelten nicht als Zündquellen.

2.25 Schutzstreifen

Läger der Größenklassen III und IV müssen von einem Schutzstreifen umgeben sein, dessen Breite bei Lägern der Größenklasse III 5 m, bei Lägern der Größenklasse IV je nach Größe bis zu 10 m betragen soll. Bei ungünstigen örtlichen Verhältnissen können größere Breiten des Schutzstreifens gefordert werden. Der Schutzstreifen muß frei von Zündquellen und brennbaren Gegenständen gehalten werden. Wege oder Bahnen des öffentlichen Verkehrs dürfen nicht durch den Schutzstreifen führen.

An die Stelle des Schutzstreifens darf an höchstens 2 Seiten eine mindestens 1 Stein dicke öffnungslose Mauer von mindestens 2 m Höhe treten. Grenzt das Lager unmittelbar an einen öffentlichen Verkehrsweg, so darf die Mauer schwächer sein oder durch eine Wand aus nicht brennbarem geeignetem Baustoff (z. B. Eternit, Betonplatten oder dgl.) ersetzt werden; die gleiche Erleichterung gilt, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine besondere Gefährdung des Lagers durch die Umgebung oder der Umgebung durch das Lager nicht zu erwarten ist.

Läger der Größenklasse II müssen von unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrswegen durch eine Wand von mindestens 2 m Höhe (Mauer, Bretterwand oder dgl.) oder durch einen zwischen der Straßenfluchtlinie und dem Lager liegenden Schutzstreifen von etwa 2 m Breite getrennt sein. Im übrigen bedürfen diese Läger eines besonderen Schutzstreifens in der Regel nicht.

Bei Lägern, die an ein Gelände der Bahnen des öffentlichen Verkehrs angrenzen, sind die einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Bundesbahn für die Bemessung der Breite des Schutzstreifens und der Abstände zu beachten^{*)}.

3. Betriebsvorschriften

3.1 Art der Lagerung

Die Lagerung gefüllter Behälter aufeinander ist unzulässig; gefüllte Flaschen müssen stehend gelagert werden.

Flaschen bis zu 14 kg Füllgewicht dürfen übereinander in Regalen aus nicht brennbarem Baustoff gelagert werden; als Belag sind glatt gehobelte Holzbretter zulässig. Die Flaschen dürfen mit ihrem Fuß höchstens 1,75 m über dem Erdboden stehen. Zwischen den Flaschenventilen und der Unterkante des darüberliegenden Bodens muß ein Abstand von mindestens 20 cm vorhanden sein.

3.2 Unterteilung der Flaschenstapel

Die Tiefe eines Flaschenstapels vom Gang bis zu einer Wand darf höchstens 1,5 m, zwischen 2 Gängen höchstens 3 m betragen. Der Gang vor dem Stapel muß mindestens 0,6 m breit sein. Eine Querteilung der Stapel ist nicht erforderlich.

3.3 Standfestigkeit der Flaschen

Flaschen, die nicht bereits durch ihre Bauart genügend standfest sind, müssen durch geeignete Vorrichtungen gegen Umstürzen gesichert sein. Flaschen, die an befahrbaren Wegen oder Plätzen aufgestellt sind, müssen gegen Anfahren sowie gegen Umstürzen gesichert sein.

3.4 Zusammenlagerung mit anderen Stoffen

Jede Zusammenlagerung von Behältern für Propan und Butan mit explosionsgefährlichen, leicht brennbaren oder selbstentzündlichen flüssigen oder festen Stoffen in Räumen ist verboten. Im Freien dürfen Behälter nur in einer Entfernung von mindestens 5 m von diesen Stoffen gelagert werden.

3.5 Abfüllen oder Umfüllen

Das Abfüllen und Umfüllen von Behältern in Räumen, die ausschließlich zur Lagerung bestimmt sind, ist unzulässig.

3.6 Behandlung der Behälter

Behälter dürfen nicht geworfen oder gestürzt werden. Beim Abladen müssen die Behälter vor Stößen, insbesondere vor dem Aufprall auf den Boden durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.

^{*)} „Vorläufige Richtlinien für die Bemessung des Schutzstreifens bei Flaschen- und Tanklagern sowie Füll- und Umfüllanlagen für Propan und Butan, die an ein Gelände der Bahnen des öffentlichen Verkehrs angrenzen, soweit deren Gleise mit Dampflokomotiven (ausgenommen feuerlose Lokomotiven) befahren werden.“

Diese Richtlinien liegen zur Zeit erst in einem Entwurf des Bundesbahnzentralamtes in Minden vor.

3.7 Ventile

Die Ventile gefüllter und entleerter Behälter müssen auch während der Lagerung und während der Beförderung innerhalb des Lagers mit den vorgesehenen Schutzvorrichtungen (Verschlußmutter und Schutzkappe) versehen sein. Die Ventile auch der entleerten Behälter müssen fest geschlossen sein.

3.8 Undichte Flaschen

Undichte Flaschen sind sofort in Freie zu bringen und an möglichst ungefährdeter Stelle unter Beachtung aller notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu entleeren.

3.9 Beschädigte Flaschen

Beschädigte Flaschen — gefüllt oder entleert — sind der zuständigen Stelle (Hersteller, Abfüllbetrieb oder Großverteiler) zur Veranlassung der Instandsetzung zuzuführen. Als beschädigt gelten insbesondere:

- Undichte Flaschen,
- Flaschen mit tiefen und scharfkantigen Einbeulungen,
- Flaschen ohne Kennzeichnungsschild,
- Flaschen mit losem oder fehlendem Fuß,
- stark verrostete Flaschen,
- Flaschen, die bei einem Brand dem Feuer ausgesetzt waren.

4. Feuerschutz

Für ausreichenden Feuerschutz ist nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu sorgen.

4.1 Feuer- und Explosionsgefahr

In Lagerräumen und auf Lagerplätzen sind die Verwendung von Feuer und offenem Licht, das Umgehen mit brennenden oder glühenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten. An jedem Zugang ist eine Warnung mit folgender Aufschrift anzubringen: „Feuer- und Explosionsgefahr! Rauchen und Umgang mit offenem Licht oder Feuer verboten!“

Für das Befahren der Läger mit Fahrzeugen gilt folgendes:

Feuerlokomotiven, Generatorfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, deren Motor mit äußerer Feuereinwirkung angelassen oder betrieben wird, dürfen die Läger nicht befahren. An den Einfahrten befahrbarer Läger ist durch Schilder auf das Verbot des Befahrens hinzuweisen (Aufschrift z. B. „Halt für Feuerlokomotiven“).

Zugelassen sind:

innerhalb der Lagerräume¹⁾

elektrisch angetriebene Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in explosionsgeschützter Ausführung und feuerlose Lokomotiven;

außerhalb der Lagerräume

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, ausgenommen Generatorfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, deren Motor mit äußerer Feuereinwirkung angelassen oder betrieben wird (vergl. oben).

4.2 Feuerlöschvorrichtungen

Bei Lägern der Größenklasse II muß mindestens ein für das Löschen von Flüssiggasbränden geeigneter Feuerlöscher (z. B. Kohlensäure-Handfeuerlöscher) vorhanden sein. Bei größeren Lägern ist eine entsprechend größere Anzahl Feuerlöscher vorzusehen. Die Feuerlöscher sind so unterzubringen, daß sie im Gefahrenfall sicher erreicht werden können. Für Läger der Größenklasse III und IV kann Löschwasseranschluß gefordert werden.

Alle Feuerlöscheinrichtungen sind in Abständen von 1 Jahr auf ihren betriebssicheren Zustand zu prüfen. Diese Prüfungen werden bei Handfeuerlöschern durch einen sachkundigen Prüfer (z. B. durch den Hersteller), bei allen übrigen Feuerlösch-einrichtungen zweckmäßig durch die örtlich zuständige Feuerwehr durchgeführt. Bei Lägern der Größenklassen III und IV ist über diese Prüfungen Buch zu führen.“

Die zuständigen Behörden werden hierdurch angewiesen, die Richtlinien zur Grundlage ihrer Entscheidungen zu machen.

Die Weisung ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Minister für Wiederaufbau.

¹⁾ Anmerkung. Die Vorschriften über das Befahren der Lagerräume gelten in erster Linie für Räume, die ausschließlich oder überwiegend zur Lagerung von Behältern für Propan und Butan bestimmt sind. Werden Propanläger, wie es in der Praxis vorkommt, in ständig gut durchlüfteten großen Werkshallen untergebracht, die vorwiegend anderen Zwecken dienen (z. B. Lagerhallen für Bleche in Walzwerken und dergl.), so werden in der Regel gegen das Befahren der Hallen durch Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren keine Bedenken bestehen. Der Bereich des Lagers ist in diesem Fall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in ausreichendem Umfang abzugrenzen und in der vorgeschriebenen Form als gefährdet zu kennzeichnen. Im Zweifelsfall entscheidet über die Zulässigkeit des Lagers und den Umfang der Abgrenzung die örtlich zuständige Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt).

Das Verbot der Zusammenlagerung mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen (vergl. Ziff. 3.4) bleibt unberührt.

— MBl. NW. 1954 S. 1781.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)